

# Klimakrisenrecht

Herausgegeben von  
PHILLIP HELLWEGE  
und DANIEL WOLFF

---

**Mohr Siebeck**

# Klimakrisenrecht

herausgegeben von  
Phillip Hellwege und Daniel Wolff

Mohr Siebeck

*Phillip Hellwege* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Rechtsgeschichte an der Universität Augsburg.  
orcid.org/ 0000-0001-9012-2682

*Daniel Wolff* ist Inhaber der Juniorprofessur für Öffentliches Recht an der Universität Augsburg.

ISBN 978-3-16- 163885-5 / eISBN 978-3-16- 163886-2  
DOI 10.1628/978-3-16- 163886-2

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen [2024]. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

© [Phillip Hellwege], [Daniel Wolff] (Hg.); Beiträge: jeweiliger Autor/jeweilige Autorin.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von AZ Druck und Datentechnik in Kempten auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

# Grenzüberschreitende Klimaklagen gegen Private

*Tobias Lutzi*

I.	Einleitung.....	273
II.	Klagen am Unternehmenssitz .....	274
	A. Internationale Zuständigkeit.....	275
	B. Anwendbares Recht .....	276
III.	Klagen außerhalb des Unternehmenssitzes.....	277
	A. Internationale Zuständigkeit.....	278
	1. Beklagte mit Sitz in der EU.....	278
	a) Einschränkung der Kognitionsbefugnis.....	280
	b) Einschränkung der maßgeblichen Kausalkette.....	281
	2. Beklagte mit Sitz in der Schweiz, Norwegen oder Island.....	283
	3. Beklagte mit Sitz in einem Drittstaat.....	283
	B. Anwendbares Recht .....	284
	1. Deliktsstatut (Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO) .....	284
	2. Sicherheits- und Verhaltensregeln (Art. 17 Rom II-VO).....	285
IV.	Fazit.....	287

## I. Einleitung

Die Klimakrise ist nicht nur in ihrer Größe und Tragweite die wichtigste Herausforderung der Gegenwart, sondern auch in ihrer globalen Dimension. Im Juni 2022 sprach UN-Sonderberichterstatter *Ian Fry* von „der größten und umfassendsten Bedrohung für die natürliche Umwelt und die menschliche Gesellschaft, die die Welt je gesehen hat.“<sup>1</sup> Ursachen und Folgen der Klimakrise sind dabei jedoch keineswegs global gerecht verteilt. Vielmehr liegt der weit überwiegende Teil der Verantwortung – unabhängig von vielen Unsicherheiten im Detail – im globalen Norden; die Folgen treffen dagegen vor allem den globalen Süden.<sup>2</sup>

Umso erstaunlicher ist es, dass die grenzüberschreitende Dimension jedenfalls für die in Europa geführten Klimaklagen gegen Private bisher allenfalls eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Das dürfte vor allem daran liegen, dass

---

<sup>1</sup> *I. Fry*, Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights in the context of climate change: Promotion and protection of human rights in the context of climate change mitigation, loss and damage and participation (2022), A/77/226, Rn. 1 (eigene Übersetzung).

<sup>2</sup> Vgl. *Fry* (Fn. 1), Rn. 2, 8 f., 58.

selbst die von außereuropäischen Kläger:innen bisher geführten Klagen stets gegen europäische Konzerne in deren Sitzstaat erhoben wurden und sich materiell auf die *lex fori* stützten (unter II). Sollten einige dieser Klagen allerdings in letzter Instanz erfolgreich sein, erscheinen für die Zukunft auch Klagen, mit denen Konzerne vor den Gerichten anderer Staaten und nach dortigem Recht für im Ausland verursachte Emissionen oder eingetretenen Folgen verantwortlich gemacht oder an der Fortsetzung der Emissionen gehindert werden sollen, vorstellbar (unter III).

## II. Klagen am Unternehmenssitz

Schon die bisher von Einzelpersonen und Verbänden vor europäischen Gerichten erhobenen Klagen gegen Unternehmen mit besonderer historischer oder gegenwärtiger Verantwortung für die Klimakrise<sup>3</sup> weisen regelmäßig grenzüberschreitende Bezüge auf. So stehen sich etwa im öffentlichkeitswirksamen Verfahren des peruanischen Landwirts *Saúl Lliuya* gegen den deutschen Stromkonzern RWE<sup>4</sup> nicht nur Parteien aus zwei weit voneinander entfernten Staaten gegenüber, der zuständige Senat hat auch tatsächlich bereits einen Beweistermin in den Anden durchgeführt.

Aus Sicht des internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts sind diese Verfahren gleichwohl vergleichsweise unspektakulär. Denn bisher werden sie stets am Geschäftssitz der betroffenen Unternehmen und unter Berufung auf das dort gültige Recht geführt. Auch *Lliuya* hatte in erster Instanz<sup>5</sup> am Sitz der RWE AG in Essen geklagt und seine Ansprüche allein auf deutsches Recht gestützt. Zwar kann man über die Gründe hierfür nur spekulieren; neben der Qualität und Zugänglichkeit der Rechtspflege in den betroffenen Staaten, einem vermeintlichen oder tatsächlichen Wohlwollen der dortigen Gerichte<sup>6</sup> und vor allem der in diesen Ländern erzielbaren Öffentlichkeitswirkung mag aber auch die Vermeidung langwieriger Rechtsstreitigkeiten über internationalprivatrechtliche Vorfragen eine Rolle spielen. Durch Klageerhebung am Unternehmenssitz begeben sich die Kläger:innen insoweit in sicheres Fahrwasser.

---

<sup>3</sup> Näher zu den einzelnen Konstellationen *L. Hübner*, S. 291 f., in diesem Band; *Zeidler*, Klimahaftungsklagen. Die Internationale Haftung für die Folgen des Klimawandels (2022), 70–89.

<sup>4</sup> OLG Hamm, Az. 5 U 15/17.

<sup>5</sup> LG Essen, Urt. v. 15.12.2016 – 2 O 285/15.

<sup>6</sup> In Deutschland insbesondere in Folge des „Klima-Beschlusses“ des BVerfG (Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18); vgl. aber auch die bei *Hübner*, S. 295, in diesem Band, nachgewiesenen, bisher durchweg klageabweisenden Entscheidungen zu privatrechtlichen Klagen.

### A. Internationale Zuständigkeit

Privatrechtliche<sup>7</sup> Klagen gegen Beklagte mit (Wohn-)Sitz in der Europäischen Union sind nach Art. 4 Abs. 1 EuGVVO grundsätzlich an eben jenem (Wohn-)Sitz zu erheben. Für juristische Personen definiert die Verordnung den Begriff des (Wohn-)Sitzes dabei selbst: Nach Art. 63 Abs. 1 EuGVVO liegt er sowohl am satzungsmäßigen Sitz als auch am Ort der Hauptverwaltung und am Ort der Hauptniederlassung. Folge dieser alternativen Anknüpfung ist eine erhöhte Gerichtspflicht europäischer Unternehmen.<sup>8</sup>

Eine Ausnahme von der Zuständigkeit der Gerichte des allgemeinen Gerichtsstands kann sich nur aus der Verordnung selbst ergeben; eine möglicherweise fehlende Sachnähe der nach der Verordnung zuständigen Gerichte (weil etwa der fragliche Sachverhalt, über den Beweis zu erheben ist, in einem anderen Staat stattgefunden hat) lässt die Zuständigkeit dagegen unberührt.<sup>9</sup>

Als mögliche Ausnahme vom allgemeinen Gerichtsstand nach Art. 4 Abs. 1 EuGVVO kommt in den vorliegenden Fällen allenfalls eine ausschließliche Zuständigkeit nach Art. 24 Nr. 1 EuGVVO in Betracht, wenn sich die Kläger:in auf ein dingliches Recht (z.B. ihr Eigentum) an einer in einem anderen Mitgliedsstaat belegenen Immobilie beruft. Eine „Reflexwirkung“ von Art. 24 Nr. 1 EuGVVO dahingehend, dass für Klagen gestützt auf dingliche Rechte an drittstaatlichen Immobilien kein europäischer Gerichtsstand bestünde, wird dagegen zu Recht überwiegend abgelehnt.<sup>10</sup> Im Falle einer Klage gegen den Betrieb eines Kernkraftwerks hat der Europäische Gerichtshof zudem bereits entschieden, dass die bloße (potentielle) Betroffenheit eines Grundstücks von Emissionen noch keine ausschließliche Zuständigkeit nach Art. 24 Nr. 1 EuGVVO begründet.<sup>11</sup> Auch im Falle von Klagen, die die Kompensation oder Vermeidung negativer Klimafolgen für ein Grundstück bezwecken, bleiben die Gerichte des allgemeinen Gerichtsstands daher zuständig.<sup>12</sup>

Auch wenn es in diesen Konstellationen auf den ersten Blick als problematisches *forum shopping* erscheinen mag, dass sich Kläger:innen somit durch die

---

<sup>7</sup> Für Klagen, die sich nach den Maßstäben der *lex fori* als öffentlich-rechtlich darstellen, stehen ohnehin nur die inländischen Gerichte zur Verfügung.

<sup>8</sup> Vgl. H. Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht (8. Aufl., 2021), Rn. 305.

<sup>9</sup> EuGH, Rs. C-281/02, *Owusu*, ECLI:EU:C:2005:120, Rn. 45 f. Vgl. konkret für Klimaklagen auch M. Lehmann/F. Eichel, Globaler Klimawandel und Internationales Privatrecht, *RabelsZ* 83 (2019), 77, 89.

<sup>10</sup> Vgl. nur EuGH, Rs. C-399/21, *IRnova*, ECLI:EU:C:2022:648, Rn. 34 f.; P. Mankowski, in: T. Rauscher (Hrsg.), *EuZPR/EuIPR*, Bd. 1: Brüssel Ia-VO (5. Aufl., 2022), Art. 24 Rn. 6. Einschränkend aber jüngst GA Emiliou, Schlussanträge zu Rs. C-339/22, *BSH Hausgeräte*, ECLI:EU:C:2024:159, Rn. 113 ff.

<sup>11</sup> EuGH, Rs. C-343/04, *Land Oberösterreich*, ECLI:EU:C:2006:330, Rn. 30 f., 34.

<sup>12</sup> Vgl. auch Zeidler (Fn. 3), 171; E.-M. Kieninger, Conflicts of jurisdiction and the applicable law in domestic courts' proceedings, in: W. Kahl/M.-P. Weller (Hrsg.), *Climate Change Litigation* (2021), 119 Rn. 15.

strategische Auswahl eines bestimmten Beklagten zugleich das zuständige Gericht „aussuchen“ können, handelt es sich bei der Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten doch gerade um den durch die EuGVVO aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich vorgegebenen Normalfall (*actor sequitur forum rei*).<sup>13</sup> Dies unterstreicht auch die in Art. 8 Nr. 1 EuGVVO vorgesehene Möglichkeit, am allgemeinen Gerichtsstand eines europäischen Unternehmens zugleich etwaige in anderen Mitgliedsstaaten domizilierte Töchter zu verklagen.<sup>14</sup>

### B. Anwendbares Recht

Die Berufung der Kläger:innen auf die *lex fori* ist in den genannten Fällen unproblematisch möglich. Bei Umweltschädigungen eröffnet Art. 7 Rom II-VO<sup>15</sup> der Kläger:in ein Wahlrecht zwischen dem Recht des Schadensortes als allgemeines Deliktsstatut nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO und dem Recht des Handlungsortes.<sup>16</sup> Umweltschädigung ist dabei nach Erwägungsgrund 24 jede

„nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource, wie Wasser, Boden oder Luft, eine Beeinträchtigung einer Funktion, die eine natürliche Ressource zum Nutzen einer anderen natürlichen Ressource oder der Öffentlichkeit erfüllt, oder eine Beeinträchtigung der Variabilität unter lebenden Organismen.“

Regelmäßig werden hierunter auch Einwirkungen auf natürliche Ressourcen subsumiert, die nicht selbst als Schädigung erscheinen, aber etwa durch ihren Beitrag zur globalen Erderwärmung mittelbar einen Schaden verursachen.<sup>17</sup>

Handlungsort ist der Ort, an dem die Schädiger:in die maßgebliche Ursache für die Umweltschädigung entweder gesetzt hat oder zu ihrer Vermeidung hätte

<sup>13</sup> Vgl. Erwägungsgrund 15 und Art. 4 Abs. 1 EuGVVO; EuGH, Rs. C-256/00, *Besix*, ECLI:EU:C:2002:99, Rn. 52; im Ergebnis ebenso *Zeidler* (Fn. 3), 179–182; *Lehmann/Eichel* (Fn. 9), 89; *P. Mankowski*, Internationalprozess- und internationalprivatrechtliche Aspekte von grenzüberschreitender Climate Change Litigation in Deutschland, in: W. Durner et al. (Hrsg.), Das sinnvoll Denkbare denken, das davon Machbare machen. Gedächtnisschrift für Arndt Schmehl (2019), 557, 559.

<sup>14</sup> Vgl. für diese Möglichkeit EuGH, verb. Rs. C-24/16 und C-25/16, *Nintendo*, ECLI:EU:C:2017:724, Rn. 51 f.; zu Klimaklagen auch *M.-P. Weller/M.-L. Tran* Klimawandelklagen im Rechtsvergleich – private enforcement als weltweiter Trend?, ZEuP 29 (2021), 573, 594 f.

<sup>15</sup> Verordnung (EG) Nr. 864/2007 v. 11.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), ABl. 2007 L 199/40, ber. ABl. 2012 L 310/52.

<sup>16</sup> Gemeint ist das jeweilige Sachrecht, unabhängig vom ausländischen Kollisionsrecht, Art. 24 Rom II-VO.

<sup>17</sup> *A. Junker*, in Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (8. Aufl., 2021), Art. 7 Rom II-VO Rn. 12; *Lehmann/Eichel* (Fn. 9), 94 f.; *Kieninger* (Fn. 12), Rn. 46; *G. van Calster*, Lex ecologia. On applicable law for environmental pollution (Article 7 Rome II), a pinnacle of business and human rights as well as climate change litigation, IPRax 2022, 441, 445 f. Ausführlich *Zeidler* (Fn. 3), 255–273.

tätig werden müssen.<sup>18</sup> Bei Klagen gegen deutsche Unternehmen, die an deren (historische oder gegenwärtige) Emissionen durch Kraftwerke, andere Anlagen oder durch ihre Geschäftstätigkeit in Deutschland anknüpfen, können die Kläger:innen daher nach Art. 7 Rom II-VO unproblematisch deutsches Recht wählen. Bei weltweiter Geschäftstätigkeit können relevante Handlungsorte freilich auch im Ausland liegen. Grundsätzlich kommt es bei mehreren Handlungsorten für jede Schädigung auf den Ort der für sie maßgeblichen Handlung an.<sup>19</sup> Tragen verschiedene Handlungen der Beklagten kumuliert zu weltweiten Klimaveränderungen bei, die einen einzelnen Schaden bei der Geschädigte:n verursachen, kann sich diese ggf. je nach konkretem Vorwurf auf verschiedene Handlungsortrechte berufen. Auch wenn die Beklagte über Tochtergesellschaften im Ausland aktiv ist, kommt es für die Bestimmung des maßgeblichen Handlungsortes darauf an, ob ihr ein eigenes Tun oder Unterlassen nur am inländischen Sitz oder auch am Ort der Auslandstätigkeit der Tochter vorgeworfen wird, oder ob ihr das Handeln der Tochtergesellschaft im Ausland sogar unmittelbar zugerechnet werden soll.<sup>20</sup>

Alternativ können sich Kläger:innen nach Art. 7 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO auch auf das Recht des Schadensortes stützen. Analog<sup>21</sup> zu den sogleich für die parallele Frage der internationalen Zuständigkeit der Gerichte am Schadensort näher anzustellenden Überlegungen<sup>22</sup> kommt als solcher letztlich jeder Ort in Betracht, an dem die konkrete Kläger:in einen Schaden an einem ihrer Rechtsgüter erlitten hat. Gerade für Klagen, die im Sitzstaat des beklagten Unternehmens erhoben werden, kommt damit auch die Anwendung eines ausländischen, materiell möglicherweise günstigeren Rechts in Betracht, wenn – wie von dem peruanischen Landwirt *Saúl Lliuya* – Ersatz oder Unterlassen einer Rechtsverletzung im Ausland begehrt werden.

### III. Klagen außerhalb des Unternehmenssitzes

Dass sich Kläger:innen auch zukünftig darauf beschränken werden, Unternehmen nur in ihrem jeweiligen Sitzstaat und auf Grundlage des dortigen Rechts zu verklagen, ist keineswegs ausgemacht. Denkbar erscheint sowohl, dass Gerichte Klagen gegen inländische Emittenten unter Verweis auf Genehmigun-

---

<sup>18</sup> MüKo-BGB/*Junker* (Fn. 17), Art. 7 Rom II-VO Rn. 22; *H.-P. Mansel*, Internationales Privatrecht de lege lata wie de lege ferenda und Menschenrechtsverantwortlichkeit deutscher Unternehmen, ZGR 47 (2018), 439, 460.

<sup>19</sup> MüKo-BGB/*Junker* (Fn. 17), Art. 7 Rom II-VO Rn. 22.

<sup>20</sup> Näher *Mansel* (Fn. 18), 462 f.; *van Calster* (Fn. 17), 447 f.

<sup>21</sup> EuGVVO und Rom II-VO sind nach Erwägungsgrund 7 Rom II-VO „in Einklang“ ausulegen; näher *Zeidler* (Fn. 3), 203–208.

<sup>22</sup> Unten S. 278 ff.; vgl. zur Anwendung des Rechts des Schadensortes nach Art. 7 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO auch unten S. 284 ff.



gen, die nach der *lex fori* erteilt wurden, abweisen und Kläger:innen ihr Glück daraufhin im Ausland versuchen,<sup>23</sup> als auch, dass Erfolge vor den Gerichten einzelner Staaten einen Anreiz für Klagen gerade dort, auch gegen ausländische Emittenten schaffen.

Damit kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass vor deutschen Gerichten mittelfristig auch ausländische Unternehmen sowie deutsche Unternehmen nach ausländischem Recht verklagt werden. Nicht weniger wahrscheinlich erscheint, dass sich deutsche Unternehmen mit großem historischen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck oder gegenwärtig besonderer Bedeutung im Kampf gegen den Klimawandel (z.B. große Automobilhersteller) absehbar auch Klagen vor ausländischen Gerichten ausgesetzt sehen.<sup>24</sup>

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Gerichte in diesen Fällen international zuständig sind und welches Recht auf sie anwendbar ist, wird vor allem dann virulent werden, wenn einige der oben genannten Klagen in letzter Instanz wenigstens teilweise erfolgreich sein sollten. In diesem Fall wird den Regeln des IZVR und IPR eine erhebliche Bedeutung als Gatekeeper zu den nationalen Gerichten und Haftungsrechten zukommen.

### A. Internationale Zuständigkeit

Vorbehaltlich völkerrechtlicher Immunitäten, die insbesondere Klagen gegen Staatsbetriebe im Einzelfall entgegenstehen können,<sup>25</sup> richtet sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für Klagen gegen ausländische Unternehmen zunächst danach, ob das beklagte Unternehmen seinen allgemeinen Gerichtsstand nach Art. 63 EuGVVO in einem Mitgliedsstaat der EU (unter 1), einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens (unter 2) oder einem Drittstaat hat (unter 3).

#### 1. Beklagte mit Sitz in der EU

Unternehmen, deren (Wohn-)Sitz im Sinne von Art. 63 EuGVVO in einem Mitgliedsstaat der EU liegt, können gemäß Art. 4 Abs. 1 EuGVVO vor einem anderen mitgliedstaatlichen Gericht nur nach den Regeln der EuGVVO verklagt werden. Eine Zuständigkeit deutscher Gerichte für Klagen gegen ausländische Unternehmen auf Schadensersatz für die Folgen vergangener oder auf Unterlassung zukünftiger Emissionen (bzw. mittelbar emissionssteigernder Verhaltensweisen) kann sich dabei – abgesehen vom Fall der Streitgenossen-

---

<sup>23</sup> Vgl. *Mankowski* (Fn. 13), 559.

<sup>24</sup> Der vorliegende Beitrag muss sich dabei auf die für die deutschen Gerichte maßgeblichen Normen konzentrieren, die – soweit europäischer Provenienz – allerdings auch für andere mitgliedstaatliche Gerichte maßgeblich sind. Über die Haftungsrisiken für deutsche Unternehmen im außereuropäischen Ausland ließen sich lediglich landesspezifische, nicht aber verallgemeinerungsfähige Aussagen treffen.

<sup>25</sup> Vgl. *Kieninger* (Fn. 12), Rn. 9.

schaft nach Art. 8 Nr. 1 EuGVVO<sup>26</sup> – vor allem aus dem Deliktsgerichtsstand nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO ergeben. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof schon früh – passenderweise im Falle einer Umweltverschmutzung<sup>27</sup> – entschieden, dass „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht“, sowohl der Ort des ursächlichen Geschehens<sup>28</sup> ist als auch jeder „Ort, an dem sich der Schadenserfolg verwirklicht hat“.<sup>29</sup>

Zwar hat der Europäische Gerichtshof die Erfolgsortzuständigkeit wiederholt eingeschränkt – insbesondere auf den Ort des „unmittelbaren“ Schadenserfolgs<sup>30</sup> –, dennoch erscheint es bei unbefangener Lektüre nicht fernliegend, eine solche Zuständigkeit in jedem Staat zu bejahen, in dem sich Klimafolgen (wie ein abschmelzender Gletscher, aber auch ein möglicher Verlust „treibhausgasbezogener Freiheitsausübung“)<sup>31</sup> unmittelbar auswirken. In welchem Maße dabei schon zur Begründung der internationalen Zuständigkeit ein hinreichender Kausalzusammenhang nachgewiesen werden muss, überlässt die EuGVVO – unter dem Vorbehalt der praktischen Wirksamkeit der Verordnung<sup>32</sup> – dabei grundsätzlich den nationalen Prozessrechten.<sup>33</sup> Vor einem deutschen Gericht würde nach der Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen<sup>34</sup> daher schon die bloße Behauptung eines hinreichenden Kausalzusammenhangs zur Begründung der internationalen Zuständigkeit genügen.<sup>35</sup> Dass die

---

<sup>26</sup> Dazu oben S. 275 f.

<sup>27</sup> EuGH, Rs. 21/76, *Bier*, ECLI:EU:C:1976:166. Dort ging es um eine Verunreinigung des Rheins durch ein französisches Kraftwerk, die flussabwärts zu Schäden an den gärtnerischen Anlagen der Klägerin führte.

<sup>28</sup> Dieser wird regelmäßig mit dem allgemeinen Gerichtsstand zusammenfallen, vgl. *Lehmann/Eichel* (Fn. 9), 90. Zur Handlungsortanknüpfung nach Art. 7 Rom II-VO siehe auch oben S. 276 f.

<sup>29</sup> EuGH, Rs. 21/76, *Bier*, ECLI:EU:C:1976:166, Rn. 19.

<sup>30</sup> EuGH, Rs. C-364/93, *Marinari*, ECLI:EU:C:1995:289, Rn. 15; näher unten bei Fn. 46.

<sup>31</sup> Auf letztere bezogen sich insbesondere die Kläger:innen des Verfahrens vor dem LG Braunschweig (Az. 6 O 3931/21; vgl. S. 69 ff. der Klageschrift, abrufbar unter [greenpeace.de/publikationen/vw\\_klage\\_final\\_small\\_0.pdf](https://www.greenpeace.de/publikationen/vw_klage_final_small_0.pdf)). Das Gericht spricht im Urteil vom 14.2.2023, KlimR 2023, 88, von „treibhausbezogenen Freiheiten“.

<sup>32</sup> EuGH, Rs. C-375/13, *Harald Kolassa*, ECLI:EU:C:2015:37, Rn. 60; EuGH, Rs. C-12/15, *Universal Music*, ECLI:EU:C:2016:449, Rn. 45; ähnlich auch EuGH, Rs. 365/88, *Kongress Agentur Hagen*, ECLI:EU:C:1990:203, Rn. 20.

<sup>33</sup> EuGH, Rs. C-375/13, *Harald Kolassa*, ECLI:EU:C:2015:37, Rn. 59 f.

<sup>34</sup> Vgl. BGHZ 132, 105, 110; *C. Heinrich*, in: H.-J. Musielak/W. Voit (Hrsg.), ZPO (20. Aufl., 2023), § 1 Rn. 20; speziell zur internationalen Zuständigkeit z.B. BGH, NJW-RR 2010, 1554, 1554 f.; *Schack* (Fn. 8), Rn. 489; in diese Richtung auch EuGH, Rs. C-387/12, *Hi Hotel*, ECLI:EU:C:2014:215, Rn. 20. Gegen eine Anwendung im Anwendungsbereich der EuGVVO allerdings mit guten Argumenten *P. Mankowski*, Die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen auf dem Prüfstand der internationalen Zuständigkeit, IPRax 2006, 454; *Geimer*, in: R. Geimer/R.A. Schütze, EuZVR (4. Aufl., 2020), Art. 7 Rn. 317 f. und Art. 28 Rn. 12.

<sup>35</sup> Vgl. *Lehmann/Eichel* (Fn. 9), 91. Ein Gerichtsstand für Streitgenossen nach Art. 8 Nr. 1 EuGVVO würde hiermit nicht begründet, weil Art. 8 Nr. 1 EuGVVO eine Klage am

deutschen Gerichte damit für die Folgen jeder vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Emission weltweit zuständig sein sollen, soweit ein:e Kläger:in zur Anspruchsbegründung auf eine konkrete, auch nur zukünftige nachteilige Folge im Inland verweisen kann, erscheint vielen allerdings allzu weitgehend:

„Die Eigenart der Klimawandelklage, wonach der Individualschaden vom Ort des Handelns gänzlich entkoppelt ist und daher überall auftreten kann, macht die Erfolgsortzuständigkeit unkalkulierbar.“<sup>36</sup>

In der Literatur werden daher schon seit Längerem Versuche unternommen, die Erfolgsortzuständigkeit für Klimaschäden einzuschränken, die sich grob in zwei Argumentationslinien unterteilen lassen.<sup>37</sup>

#### a) *Einschränkung der Kognitionsbefugnis*

Vorgeschlagen wird erstens eine Einschränkung der Kognitionsbefugnis der nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO zuständigen Gerichte in Anlehnung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu Streudelikten gegen Persönlichkeitsrechte.<sup>38</sup> Bei diesen beschränkt der Europäische Gerichtshof seit seiner Entscheidung in der Rechtssache *Fiona Shevill* die Zuständigkeit der Erfolgsortgerichte auf den im Erfolgsortstaat eingetretenen Teil des Gesamtschadens.<sup>39</sup>

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte kann in den hier relevanten Fällen auf diesem Weg allerdings nicht begrenzt werden.<sup>40</sup> Denn während sich bei einer Persönlichkeitsrechtsverletzungen der Schaden am betroffenen Rechtsgut auf sämtliche Veröffentlichungsstaaten verteilt,<sup>41</sup> machen die Kläger:innen in den vorliegenden Fällen regelmäßig nur einen einzigen, auf einen einzelnen Staat begrenzten Schaden an einem bestimmten Rechtsgut geltend. Aus dieser Perspektive handelt es sich also gar nicht um ein Streudelikt.<sup>42</sup> Dass sich einzelne Beklagte gleichwohl einer großen Zahl an Haftungsklagen

---

Wohnsitz des „Ankerbeklagten“ verlangt. Er wäre bei einer so weiten Auslegung von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO aber auch kaum erforderlich.

<sup>36</sup> *Lehmann/Eichel* (Fn. 9), 90. Ähnlich auch *ibid.*, 91: „gänzlich zufällig, unvorhersehbar und zudem unvermeidbar.“

<sup>37</sup> Kritisch, aber ohne Festlegung auf eine Alternative, auch *A. Gharibian/N. Pieper/J. Weichbrodt*, *Climate Change Litigation – aktuelle Entwicklungen*, BB 2021, 2819, 2822.

<sup>38</sup> So *Lehmann/Eichel* (Fn. 9), 90 f.; ähnlich *Mankowski* (Fn. 13), 562, allerdings letztlich nur für den Fall mehrerer Rechtsgutverletzungen in verschiedenen Mitgliedsstaaten.

<sup>39</sup> EuGH, Rs. 68/93, *Shevill*, EUGH:EU:C: 1995:61, Rn. 30. Vgl. zu Internetpublikationen auch EuGH, verb. Rs. C-509/09 und C-161/10, *eDate*, ECLI:EU:C:2011:685, Rn. 51; EuGH, Rs. C-251/20, *Gfflix*, ECLI:EU:C:2021:1036, Rn. 29 f. m.Anm. *T. Lutzi*, NJW 2022, 768.

<sup>40</sup> So auch *Lehmann/Eichel* (Fn. 9), 90 f.

<sup>41</sup> Näher *A. Bizer*, *Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sozialen Medien* (2022), 171–173.

<sup>42</sup> Ebenso *Zeidler* (Fn. 3), 208–211; *Weller/Tran* (Fn. 14), 594; *M.-P. Weller/L. Nasse/J.-M. Nasse*, *Climate Change Litigation in Germany*, in: *Kahl/Weller* (Fn. 12), 378 Rn. 35.

ausgesetzt sehen können, ist schlicht Folge der großen Zahl der von nachteiligen Klimafolgen betroffenen Personen und Rechtsgütern. Dass es in Fällen alternativer und kumulativer Kausalität unbillig erscheinen mag, einen einzigen Schädiger für den gesamten Schaden jedes einzelnen Betroffenen haften zu lassen, ist eine Herausforderung für das anwendbare materielle Recht, kann aber keine Grundlage für eine Einschränkung der Kognitionsbefugnis der Gerichte an diesem einen Schadensort sein.<sup>43</sup>

Die Kläger:in kann die Kognitionsbefugnis des entscheidenden Gerichts freilich selbst durch die Formulierung ihres Begehrens beschränken. So verlangt der Kläger *Lliuya* in der bisher einzigen auf Ersatz für die Folgen vergangener Emissionen gerichteten Klage<sup>44</sup> lediglich Ersatz entsprechend deren historischen Anteil an den weltweiten Treibhausgasemissionen.

#### *b) Einschränkung der maßgeblichen Kausalkette*

Zweitens wird zur Vermeidung einer grenzenlosen Zuständigkeit vorgeschlagen, die relevante Kausalkette enger zu fassen: Bei einer konkreten, durch einzelne Klimafolgen (etwa ein Hochwasser) ausgelösten Rechtsgutsverletzung handele es sich nicht um den direkten, sondern lediglich um einen indirekten Folgeschaden. Denn unmittelbar wirkten sich CO<sub>2</sub>-Emissionen nur auf das Klima selbst aus; die Verletzung eines Individualrechtsguts würde erst „zeitlich sekundär“ durch eine aus dem Klimawandel resultierende Umweltschädigung vermittelt.<sup>45</sup>

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kommt es für die Bestimmung des unmittelbaren Schadens allerdings auf den Ort an, an dem die erste Verletzung eines geschützten Individualrechtsguts erfolgt ist.<sup>46</sup> Vor der Rechtsgutsverletzung liegende Glieder in der Kausalkette bleiben dagegen

---

<sup>43</sup> Umgekehrt besteht allerdings auch kein Bedarf für den Gegenvorschlag, die eDate-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs auf Klimaschäden zu übertragen (dafür *Kieninger* (Fn. 12), Rn. 24 f.), nach der bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet wegen deren besonders schwerwiegender Folgen ein zusätzliches *forum actoris* am Interessensmittelpunkt des Klägers bestehen soll (EuGH, verb. Rs. C-509/09 und C-161/10, *eDate*, ECLI:EU:C:2011:685, Rn. 46–48). Denn der von der einzelnen Kläger:in erlittene (Klima-) Schaden verteilt sich ohnehin nur dann auf mehrere Staaten, wenn diese ausnahmsweise Opfer verschiedener Schadensereignisse in unterschiedlichen Staaten geworden ist. Dann ist eine Zuständigkeit der Gerichte jedes dieser Staaten jeweils für den dort eingetretenen Schaden aber auch konsequent und bedarf keiner Korrektur.

<sup>44</sup> Siehe oben Fn. 5.

<sup>45</sup> So *Lehmann/Eichel* (Fn. 9), 91 f.

<sup>46</sup> EuGH, Rs. C-364/93, *Marinari*, ECLI:EU:C:1995:289, Rn. 15; EuGH, Rs. C-350/14, *Florin Lazar*, ECLI:EU:C:2015:802, Rn. 25 (zu Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO). Zum Kreis der geschützten Rechtsgüter näher *G. Rühl*, in: BeckOGK (Stand: 1.12.2017), Art. 4 Rom II-VO, Rn. 60 f.

unberücksichtigt. Das gilt insbesondere für Schäden an natürlichen Ressourcen.<sup>47</sup> Anderenfalls wäre etwa auch in dem der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache *Bier* zugrunde liegenden Sachverhalt der Erstscha-den bereits bei Verschmutzung des Rheins in Frankreich und nicht erst bei der Bewässerung des klägerischen Gärtnereibetriebs in den Niederlanden eingetreten.<sup>48</sup> Auch bei Treibhausgasemissionen muss es daher auf den Ort ankommen, an dem sich der hierdurch verursachte Klimawandel konkret nachteilig auf die Rechtsgüter der Kläger:in ausgewirkt hat oder auszuwirken droht.<sup>49</sup> Dabei ist die Kausalkette für jede Kläger:in bis zur ersten Verletzung eines geschützten Rechtsguts zu betrachten. Wer etwa in Staat A vom tödlichen Unfall eines nahen Angehörigen in Staat B hört und dadurch einen Gesundheitsschaden erleidet, findet dort keinen Deliktsgerichtsstand, da der relevante Erstscha-den schon in Staat A eingetreten ist. Wessen Haus dagegen in Staat A von einer Flutwelle weggespült wird, für den liegt der maßgebliche Schadensort im Sinne von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO durchaus in Staat A, auch wenn andere Flutopfer zuvor bereits Rechtsgutsverletzungen in Staat B erlitten haben.

Folgte man demgegenüber der vorgeschlagenen restriktiven Auslegung, so träte der relevante Schaden zudem entweder stets bereits mit der ersten schädlichen Klimaeinwirkung am Handlungsort ein; oder er wäre – wenn man auf die resultierenden Veränderungen des Weltklimas abstellte – kaum je in einem bestimmten Staat zu lokalisieren.

Das heißt freilich nicht, dass dieser Ansatz in der Praxis kein Gehör finden wird. Schon bei den Klagen, die zur Zeit gegen deutsche Unternehmen an deren allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland geführt werden, ist mitunter ein nicht unerhebliches Unbehagen der Zivilgerichte erkennbar, mit der Entscheidung über den konkreten Anspruch eines einzelnen von Klimaschäden Betroffenen weitreichende gesellschaftliche und politische Folgen auszulösen.<sup>50</sup> Hierzu käme bei Klagen auf Grundlage des Deliktsgerichtsstands ggf. ein weiteres Unbehagen über die Regulierung von primär im Ausland stattfindenden Tätigkeiten durch deutsche Gerichte.<sup>51</sup>

Überwindet ein deutsches Gericht dieses Unbehagen allerdings, so wäre sein Urteil grundsätzlich in allen Mitgliedsstaaten der EU – vorbehaltlich des nationalen *ordre public*<sup>52</sup> – automatisch anzuerkennen und zu vollstrecken (Art. 36 Abs. 1, 39 EuGVVO). Nach dem Haager Anerkennungs- und Vollstreckungs-

---

<sup>47</sup> Vgl. *Mankowski* (Fn. 13), 561; *MüKo-BGB/Junker* (Fn. 17), Art. 7 Rom II-VO Rn. 20.

<sup>48</sup> Vgl. *Kieninger* (Fn. 12), Rn. 23 a.E.

<sup>49</sup> Ebenso *Weller/Tran* (Fn. 14), 594; *Kieninger* (Fn. 12), Rn. 23; *Zeidler* (Fn. 3), 204–206, 212 f.

<sup>50</sup> Vgl. *J.E. Schirmer*, ZfPW 2/2024 (im Erscheinen), sub III.; insoweit zurückhaltender noch *ders.*, Nachhaltiges Privatrecht (2022), 401.

<sup>51</sup> In diese Richtung auch *Schirmer*, Nachhaltiges Privatrecht (Fn. 50), 401–403: „geopolitische Zurückhaltung“; *Kieninger* (Fn. 12), Rn. 10.

<sup>52</sup> Art. 45 Abs. 1 lit. a EuGVVO; siehe auch unten S. 287.

übereinkommen von 2019<sup>53</sup> bestünde dagegen wohl keine Pflicht zur Anerkennung, da die deliktische Anerkennungszuständigkeit nach Art. 5 Abs. 1 lit. j nur Klagen am Handlungsort erfasst.

## 2. Beklagte mit Sitz in der Schweiz, Norwegen oder Island

Unternehmen, deren Sitz im Sinne von Art. 63 EuGVVO in der Schweiz, Norwegen oder Island liegt, kommen nach Art. 2 Abs. 1 LugÜ<sup>54</sup> in den Genuss desselben Privilegs wie Unternehmen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union: Auch sie können nur nach den Regeln des Übereinkommens in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden. Hinsichtlich einer möglichen Erfolgsortzuständigkeit vertragsstaatlicher Gerichte nach Art. 5 Nr. 3 LugÜ ergeben sich keine Unterschiede zu dem oben zu Art. 7 Nr. 2 EuGVVO Gesagten.

## 3. Beklagte mit Sitz in einem Drittstaat

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für Klagen gegen drittstaatliche Unternehmen richtet sich nach autonomem deutschem Recht. Dabei werden die Regeln der ZPO über die örtliche Zuständigkeit „doppelfunktional“ angewandt und auf die Frage der internationalen Zuständigkeit übertragen.<sup>55</sup> Da auch der Deliktsgerichtsstand des § 32 ZPO die Zuständigkeit im Sinne der sogenannten Ubiquitätslehre sowohl am Handlungs- als auch am Erfolgsort begründet,<sup>56</sup> stellt sich auch hier die Frage, inwieweit die Folgen, die in einem Drittstaat getätigten CO<sub>2</sub>-Emissionen in Deutschland zeitigen, eine Erfolgsortzuständigkeit der deutschen Gerichte begründen können. Dabei sind die oben zu Art. 7 Nr. 2 EuGVVO angestellten Erwägungen übertragbar. Die deutschen Gerichte sind daher auch für Klagen gegen außereuropäische Unternehmen zuständig, soweit sich die konkrete Kläger:in auf einen an ihren Rechtsgütern unmittelbar im Inland entstandenen Schaden in Folge von Emissionen der Beklagten beruft.

Es ist allerdings zu beachten, dass ein hierauf gestütztes Urteil im Sitzstaat des Unternehmens – je nach dessen nationalem Verfahrensrecht – unter Umständen nicht anerkannt wird. Eine Pflicht zur Anerkennung besteht nur zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,<sup>57</sup> des Lugano-Überein-

---

<sup>53</sup> Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 2.7.2019 (HAVÜ).

<sup>54</sup> Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen) v. 30.10.2007.

<sup>55</sup> BGHZ 115, 90; 94, 156. Ausführliche Darstellung bei T. Lutzi/F.M. Wilke, Germany, in: T. Lutzi/E. Piovesani/D. Zgrabljic Rotar (Hrsg.), Jurisdiction Over Non-EU Defendants (2023), 111.

<sup>56</sup> Vgl. nur BGHZ 184, 313, 317; Musielak/Voit/Heinrich (Fn. 34), § 32 Rn. 15.

<sup>57</sup> Art. 36 Abs. 1 EuGVVO.

kommens<sup>58</sup> und des Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens.<sup>59</sup>

### *B. Anwendbares Recht*

Sind die deutschen Gerichte als Gerichte des Schadensortes international zuständig, so liegt es für die Kläger:in meist nahe, sich auf derselben Grundlage auf deutsches Recht zu berufen.

#### *1. Deliktsstatut (Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO)*

In der Tat knüpft Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO an das Recht des Staates an, „in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind“. Diese Anknüpfungsmöglichkeit besteht – nach Wahl der Kläger:in – auch im Falle von Umweltschädigungen gemäß Art. 7 Rom II-VO. Im Unterschied zu sonstigen Delikten wird sie in diesem Fall auch nicht durch einen gemeinsamen Aufenthalt der Parteien oder eine engere Verbindung zu einem anderen Staat nach Art. 4 Abs. 2, 3 Rom II-VO verdrängt.<sup>60</sup>

Der Schadensort ist dabei grundsätzlich nach den gleichen Maßstäben wie bei Art. 7 Nr. 2 EuGVVO zu bestimmen.<sup>61</sup> Maßgeblich ist danach das Recht des Ortes, an dem der unmittelbare Erstscha­den im Sinne der erstmaligen Verletzung eines geschützten Rechtsguts eingetreten ist.<sup>62</sup> Mittelbare Schäden an anderen Rechtsgütern werden akzessorisch an dieses Recht angeknüpft.<sup>63</sup>

Auch insoweit können sich Kläger:innen daher nach Maßgabe der oben dargestellten Kriterien<sup>64</sup> auf das Recht jedes Staates berufen, in dem sie eine relevante Rechtsgutsverletzung erlitten haben oder zu erleiden drohen, zu der die Schädiger:in durch ihre Emissionen beigetragen haben soll.

Für Beschränkungen der damit potentiell anwendbaren Rechte besteht hier noch weniger Raum als unter Art. 7 Nr. 2 EuGVVO: Eine Mosaikbetrachtung würde die Zahl der anwendbaren Rechtsordnungen nicht reduzieren;<sup>65</sup> die einzeln befürwortete<sup>66</sup> Übertragung des Vorhersehbarkeitsvorbehalts des für Produkthaftung maßgeblichen Art. 5 Abs. 1 UAbs. 2 Rom II-VO findet keine

---

<sup>58</sup> Art. 33 Abs. 1 LugÜ.

<sup>59</sup> Art. 4 Abs. 1 S. 1 HAVÜ. Näher oben S. 282 f.

<sup>60</sup> K. Thorn, in: Grüneberg, BGB (83. Aufl., 2024), Art. 7 Rom II-VO Rn. 6; Kieninger (Fn. 12), Rn. 47.

<sup>61</sup> Vgl. Erwägungsgrund 7 Rom II-VO; BeckOGK/Rühl (Fn. 46), Art. 4 Rom II-VO Rn. 59.

<sup>62</sup> BeckOGK/Rühl (Fn. 46), Art. 4 Rom II-VO Rn. 59 f.

<sup>63</sup> BeckOGK/Rühl (Fn. 46), Art. 4 Rom II-VO Rn. 62.

<sup>64</sup> Siehe oben S. 278 ff.

<sup>65</sup> Vgl. oben Text ab Fn. 40; ebenso Lehmann/Eichel (Fn. 9), 97.

<sup>66</sup> Dafür Lehmann/Eichel (Fn. 9), 105–107.

Stütze in Text und Systematik der Verordnung;<sup>67</sup> gegen eine Verortung des relevanten Erstschadens schon am Ort der Emission<sup>68</sup> spricht zusätzlich, dass Art. 7 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO auf einen spezifischen Personen- oder Sachschaden abstellt<sup>69</sup> und eine Gleichsetzung von Handlungs- und Erfolgsort sowohl die von Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO gerade in den Mittelpunkt gerückte kompensatorische Dimension des Schadensersatzes<sup>70</sup> als auch das in Art. 7 Rom II-VO vorgesehene Wahlrecht unterminiert.

Im Ausgangspunkt muss es daher dabei bleiben, dass die Geschädigte sich auf das Recht des Staates berufen kann, in dem sie einen Schaden an einem geschützten Rechtsgut erlitten hat. Ist dies Deutschland, so kann sie auch ausländische Unternehmen vor einem deutschen Gericht nach deutschem Recht in Anspruch nehmen.

## 2. Sicherheits- und Verhaltensregeln (Art. 17 Rom II-VO)

Dass CO<sub>2</sub>-Emittenten damit potentiell nach zahlreichen – um nicht zu sagen: allen – Rechtsordnungen für die Folgen ihrer Emissionen einstehen müssen, verschärft den schon innerhalb einer einzelnen Rechtsordnung nicht ohne Weiteres auflösbaren<sup>71</sup> Konflikt zwischen einer öffentlich-rechtlich ausdrücklich erlaubten Wirtschaftstätigkeit und der Haftung für die durch sie verursachten Rechtsgutsverletzungen. Genehmigungen, die nach dem Recht des Handlungsortes erteilt wurden, drohen durch die gerade vorgestellte Erfolgsortanknüpfung unterminiert zu werden, selbst wenn sie direkt an die CO<sub>2</sub>-Emissionen anknüpfen oder diese sogar bepreisen.

Internationalprivatrechtlich kann dieses Problem allerdings durch Art. 17 Rom II-VO abgemildert werden. Danach sind bei Beurteilung des Verhaltens der Beklagten „faktisch und soweit angemessen die Sicherheits- und Verhaltensregeln zu berücksichtigen, die an dem Ort und zu dem Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses in Kraft sind.“ Kollidieren etwa zwei deutsche Fallschirmspringer während ihres Italienurlaubs, so hängt die Frage der Schuld daher auch bei Anwendung deutschen Rechts nach Art. 4 Abs. 2 Rom II-VO von den Regeln der zuständigen italienischen Behörde über das korrekte Verhalten im Luftverkehr ab.<sup>72</sup>

---

<sup>67</sup> Ebenso *Weller/Tran* (Fn. 14), 595; *Weller/Nasse/Nasse* (Fn. 42), Rn. 57; allgemein auch *MüKo-BGB/Junker* (Fn. 17), Art. 7 Rom II-VO Rn. 20.

<sup>68</sup> Vgl. oben Text bei Fn. 45.

<sup>69</sup> So auch *Lehmann/Eichel* (Fn. 9), 96.

<sup>70</sup> Vgl. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („ROM II“), KOM(2003) 427 endg., 13.

<sup>71</sup> Vgl. *Hübner*, S. 308, in diesem Band.

<sup>72</sup> OLG Köln, NJW-RR 2020, 847.



Dass Art. 17 Rom II-VO gerade im Kontext grenzüberschreitender Klimaklagen weit zu verstehen ist und jedenfalls bestimmte öffentlich-rechtliche Genehmigungen erfasst, scheint inzwischen die deutlich überwiegende Meinung zu sein.<sup>73</sup> Nach *Jan-Erik Schirmer* stellt die Norm damit eine „geopolitische Zurückhaltung“ der nationalen Gerichte sicher.<sup>74</sup>

Im Kontext grenzüberschreitender Emissionen mit geografisch begrenzter Wirkung wird eine Berücksichtigung allerdings bisher nur für zulässig gehalten, wenn eine Genehmigung des Staates des Handlungsortes nicht gegen Völker- und Europarecht verstößt im Wesentlichen denselben Voraussetzungen wie eine entsprechende Genehmigung im Urteilsstaat unterliegt und die Betroffenen Gelegenheit hatten, am ausländischen Verfahren mitzuwirken.<sup>75</sup> Jedenfalls letztere Voraussetzung lässt sich auf Treibhausgasemissionen mit weltweiten Folgen allenfalls in Gestalt einer Beteiligungsmöglichkeit vulnerabler Gruppen übertragen.<sup>76</sup>

Aber auch darüber hinaus erscheint im vorliegenden Kontext ein großzügiges Verständnis von „Sicherheits- und Verhaltensregeln“ angezeigt – nicht zuletzt deshalb, weil Art. 17 Rom II-VO ohnehin nur eine „faktische“ und „angemessene“ Berücksichtigung der Genehmigung erlaubt. Die Norm hindert die zuständigen Gerichte also keineswegs daran, auch an am Handlungsort erlaubte Tätigkeiten Haftungsfolgen nach dem Recht des Erfolgsortes zu knüpfen; sie verlangt lediglich, dass die Gerichte die Existenz der Erlaubnis in die Prüfung miteinbeziehen.

Dies ist insbesondere mit Blick auf Zertifikate aus dem europäischen Emissionsrecht relevant, die die Betreiber emissionsintensiver Anlagen in der EU seit 2005 erwerben müssen.<sup>77</sup> Tatsächlich hat die Rechtbank Den Haag

---

<sup>73</sup> Dafür etwa *F. Maultzsch*, in: BeckOGK (Stand: 1.9.2023), Art. 17 Rom II-VO Rn. 23 f.; *Lehmann/Eichel* (Fn. 9), 97–105; *M. Thöne*, Klimaschutz durch Haftungsrecht – vier Problemkreise, ZUR 2022, 323, 330; *Weller/Nasse/Nasse* (Fn. 42), Rn. 58; *Zeidler* (Fn. 3), 305–307, 320 f.; *H. Güntner*, Das nach der Rom II-VO anwendbare Recht auf Klimaklagen, insbesondere die Auswirkungen ausländischer Genehmigungen im Deliktsstatut, *Bucerius Law Journal* 2023, 16, 20 f.; in der Tendenz auch *M. Pasqua*, Authorisations to Emit Greenhouse Gases – A Conflict-of-Laws Perspective, *Italian Review of International and Comparative Law* 3 (2023), 409, 418–420; vgl. ferner bereits Vorschlag (Fn. 70), 22. A.A. *van Calster* (Fn. 17), 449.

<sup>74</sup> Vgl. *Schirmer* (Fn. 50), 403.

<sup>75</sup> *MüKo-BGB/Junker* (Fn. 17), Art. 7 Rom II-VO Rn. 36; *Grüneberg/Thorn* (Fn. 60), Art. 7 Rom II-VO Rn. 9; ähnlich *Mankowski* (Fn. 13), 567 f.

<sup>76</sup> Dafür *Weller/Tran* (Fn. 14), 596 f.; aus diesem Grund gegen eine Berücksichtigung im Falle von Klimaklagen *L. Hübner*, Climate Change Litigation an der Schnittstelle von öffentlichem Recht und Privatrecht – Die ausländische Anlagengenehmigung, *IPRax* 2022, 219, 224.

<sup>77</sup> Richtlinie 2003/87/EG v. 13.10.2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft, *Abl.* 2003 L 275/32, zuletzt geändert mit Richtlinie (EU) 2023/959 v. 10.5.2023, *Abl.* 2023 L 130/134.

diese Zertifikate in ihrer vielbeachteten Entscheidung *Milieudefensie u.a. ./ Royal Dutch Shell* ausdrücklich unter Art. 17 Rom II-VO subsumiert.<sup>78</sup> Die Zertifikate könnten eine Haftung jedoch nur insoweit ausschließen, als sie zum einen die streitgegenständlichen Emissionen überhaupt erfassten (was nur für einen Teil der Emissionen der Fall war) und sie zum anderen auf einem Einsparungspfad beruhten, der den von der Beklagten privatrechtlich geschuldeten Einsparungen mindestens entspreche.

Eine solche Auseinandersetzung mit einer möglichen Befreiungswirkung etwaiger Emissionszertifikate und anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen auf Ebene des Sachrechts erscheint die berechtigten Erwartungen der Parteien weit besser in Ausgleich zu bringen als deren generelle Nichtberücksichtigung unter Verweis auf die *lex causae*.<sup>79</sup> Sie erhöht zugleich die Verkehrsfähigkeit der resultierenden Entscheidungen, deren Anerkennung und Vollstreckung anderenfalls – insbesondere bei Verurteilung zur Unterlassung einer am Handlungsort erlaubten Tätigkeit – regelmäßig am *ordre public* des Handlungsortes scheitern dürfte.<sup>80</sup>

#### IV. Fazit

Es ergibt sich damit das folgende Gesamtbild: A. Die bisher am Sitz der beklagten Unternehmen in Deutschland und unter Berufung auf das deutsche Recht geführten Klimaklagen sind aus Sicht des internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts unproblematisch möglich.

B. Kläger:innen, die einen konkreten (z.B. Flut-)Schaden in Deutschland erlitten haben oder zu erleiden drohen, können zivilrechtliche Ansprüche nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO bzw. § 32 ZPO darüber hinaus gegen ausländische Unternehmen vor deutschen Gerichten und nach Art. 7 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO nach deutschem Recht geltend machen – wie sie auch deutsche Unternehmen in anderen Mitgliedsstaaten der EU verklagen können, wenn sie dort einen Schaden erlitten haben.

C. Versuche, die internationale Zuständigkeit der Gerichte oder die Reichweite des Rechts des Schadensortes einzuschränken, überzeugen im Ergebnis nicht.

D. Die Anwendung der *lex loci damni* schließt es wegen Art. 17 Rom II-VO allerdings nicht aus, nach dem Recht des Ursprungsstaats erteilte Genehmigungen und Emissionszertifikate auf Ebene des Sachrechts zu berücksichtigen und

---

<sup>78</sup> Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 – Az. C/09/571932 / HA ZA 19-379, *Milieudefensie u.a. ./ Royal Dutch Shell*, Rn. 4.4.46.

<sup>79</sup> So auch *Pasqua* (Fn. 73), 422, der allerdings vorrangig in der Emissionshandelsrichtlinie (Fn. 77) selbst eine einseitige Kollisionsnorm erblicken möchte (ibid., 422–428).

<sup>80</sup> Vgl. Grüneberg/*Thorn* (Fn. 60), Art. 7 Rom II-VO Rn. 9.

schaft damit einen Ausgleich zwischen dem Schutz der Opfer von Klimaschäden und den berechtigten Erwartungen der Emittenten.

Damit zeigt sich deutlich, dass es sich bei den für Klimaklagen maßgeblichen Normen um Ausnahmen vom Idealbild eines neutralen IPR (oder IZVR) handelt, welches (allein)

„der Verwirklichung der kollisionsrechtlichen Sachgerechtigkeit in dem Sinne [dient], dass Rechtsbeziehungen mit Auslandsberührung nach derjenigen materiellen Rechtsordnung beurteilt [werden], der sie nach der Fallgestaltung schwerpunktmäßig zugeordnet sind.“<sup>81</sup>

Schon die Auslegung des heutigen Art. 7 Nr. 2 EuGVVO in der Rechtssache *Bier* durch den Europäischen Gerichtshof im Sinne der Ubiquitätslehre<sup>82</sup> hatte wenn nicht das Ziel, so doch jedenfalls den „willkommenen Effekt“, Geschädigte – gerade auch bei Umweltdelikten – zur grenzüberschreitenden Rechtsverfolgung zu ermutigen.<sup>83</sup> Mit Art. 7 Rom II-VO<sup>84</sup> hat der europäische Normgeber diesen Ansatz speziell für Umweltschädigungen in das Kollisionsrecht übertragen, um das Verursacherprinzip zu stärken, Regulierungsarbitrage zu erschweren und „zu einer Hebung des Umweltschutzes im Allgemeinen“ beizutragen.<sup>85</sup>

Im Zusammenspiel dieser Normen stehen Kläger:innen zahlreiche Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Durchsetzung etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche im Kontext der Klimakrise zur Verfügung. Dabei muss eine große Zahl an möglichen Klagen aber freilich nicht mit einer großen Zahl an Erfolgen vor Gericht korrespondieren. Die Entscheidung, ob und in welchem Maße Einzelne ihren eigenen – oft verschwindend geringen – Beitrag zur Klimakrise unterlassen oder für seine Folgen haften müssen, ist richtigerweise nicht durch das IPR und IZVR, sondern durch das im Einzelfall anwendbare Sachrecht zu entscheiden.<sup>86</sup>

---

<sup>81</sup> BGHZ 75, 32, 41. Grundlegend *G. Kegel*, Begriffs- und Interessenjurisprudenz im internationalen Privatrecht, in: M. Gerwig et al. (Hrsg.), Festschrift Hans Lewald (1953), 259. Näher statt vieler *M.-P. Weller*, Vom Staat zum Menschen: Die Methodentrias des Internationalen Privatrechts unserer Zeit, *RabelsZ* 81 (2017), 747, 750–757.

<sup>82</sup> Oben, bei Fn. 29.

<sup>83</sup> *Schack* (Fn. 8), Rn. 358.

<sup>84</sup> Dazu oben S. 276 f.

<sup>85</sup> Vorschlag (Fn. 70), 21 f.; vgl. auch *Mankowski* (Fn. 13), 564; ausführlich *van Calster* (Fn. 17), 442–445. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hielt es in seiner Stellungnahme zu dem Vorschlag für „unverkennbar, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber mit der Durchbrechung der Grundregel durch das Wahlrecht des Geschädigten im kollisionsrechtlichen Gewand eigentlich außerhalb des Kollisionsrechts liegende Ziele verfolgt“ (ABl. 2004 C 241/1, Rn. 5.5).

<sup>86</sup> Vgl. auch *MüKo-BGB/Junker* (Fn. 17), Art. 7 Rom II-VO Rn. 12: „Die Herausforderungen von *Klimawandelklagen* liegen [...] nicht auf kollisionsrechtlichem, sondern auf materiellrechtlichem Gebiet [...]“.